



Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
Warschauer Str. 41/42, 10243 Berlin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Wissenschaft, Kultur,
Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der
Europäischen Union und internationale
Angelegenheiten
Lennéstr. 1
19053 Schwerin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

V G

Bearbeiterin

Frau Dr. Julia Landgraf

Tel. +49 30 90 26-5083

Julia.Landgraf

@SenWGP.Berlin.de

Warschauer Str. 41/42

10243 Berlin

28.02.2025

**Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung
Gesetz über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern
(Lehrkräftebildungsgesetz - LehrkräftG M-V)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete,

über die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Gesetz über die Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern“ Stellung nehmen zu können, freue ich mich. Ich fokussiere bei meiner Stellungnahme auf Fragen, die ich aus der Perspektive des Wissenschaftsressorts eines anderen Bundeslandes beantworten kann und folglich nicht auf Regelungen, die nur die 2. und 3. Phase der Lehrkräftebildung betreffen.

Allgemeine Einschätzung des Gesetzesentwurf

Grundsätzlich weist der vorliegende Gesetzesentwurf eine große Regelungstiefe auf. Perspektivisch könnte darüber nachgedacht werden, welche der Regelungspunkte auf Ebene einer Verordnung oder als Vereinbarung über jeweilige Entwicklungs- und Leistungsziele zwischen Wissenschaftsministerium und lehrkräftebildende Hochschulen angesiedelt sein könnten. Dies betrifft vor allem Regelungspunkte, bei denen von einer häufigeren Anpassungsnotwendigkeit ausgegangen werden kann, z.B. die Leistungspunkteverteilung der Lehramtsstudiengänge.



Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet aus meiner Perspektive gute und wichtige Ansatzpunkte, um die beschlossene Zielsetzung, 1) mehr und besser ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen, 2) die Praxis im Lehramtsstudium zu stärken und 3) den erfolgreichen Studienabschluss zu fördern, zu erreichen. Zu einzelnen Aspekte nehme ich wie folgt Stellung:

1) Einführung des Stufenlehramts

Durch die Einführung des Stufenlehramts ist eine mögliche Antwort auf die geringe Auslastung des Regionalschullehramts sowie den gravierenden Lehrkräftemangel an diesen Schulen im Gesetz verankert. Die Umsetzung der Einführung des Stufenlehramts in Berlin hat dazu geführt, dass die Nachfrage für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II bis auf in den bundesweiten Mangelbereichen (MINT, künstlerische Fächer, technische berufliche Fachrichtungen) stabil hoch ist. Die flexible Einsatzmöglichkeit der Absolventinnen und Absolventen hat sich bewährt. Die Einführung des Stufenlehramts stellt keine Maßnahme zur Linderung des Lehrkräftemangels dar, die schnell Wirkung entfaltet, da jeweils die Zeit eines Lehramtsstudiums und des Vorbereitungsdienstes abgewartet werden muss. Zugleich gilt dies für nahezu alle Maßnahmen, die die Struktur der Lehramtsstudiengänge verändert, weshalb dies aus meiner Sicht kein Grund ist, diese Weichenstellung nicht vorzunehmen. Damit die Lehramtsstudierenden möglichst auch das Regionalschullehramt während ihres Studiums bereits kennenlernen, bietet es sich an, die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Schulnetzwerke so auszugestalten, dass im Bereich der weiterführenden Schulen eine Mischung aus den Schularten des zweigliedrigen Schulsystems vorzufinden ist. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt das bestehende zweigliedrige Schulsystem nicht in Frage.

Bedarfsgerechter Ausbau Lehramtsstudiengänge (zugleich Stellungnahme zu § 4 Abs. 3)

Die Prognose der Einstellungsbedarfe von Lehrkräften ist bundesweit eine Herausforderung, ebenso die Ableitung der Ausbildungsbedarfe hieraus. Eine Planungsperiode von 15 Jahren erscheint grundsätzlich sinnvoll. Für die Planung der Lehramtsstudiengänge ist ein Vorlauf von mindestens acht Jahren sinnvoll (Regelstudienzeit plus 1 Jahr, Vorbereitungsdienst). Eine jährliche Anpassung erscheint dann sinnvoll, wenn die Erwartungshaltung klar ist, dass keine jährlichen Anpassungen der Studienplätze bei den lehrkräftebildenden Hochschulen erfolgen können. Falls eine große Trendumkehr z.B. bei der Entwicklung von Geburten feststellbar ist, sollte hierauf bei nächster Gelegenheit, z.B. bei den nächsten Vereinbarungen zwischen Land und Hochschulen, reagiert werden.

Der anvisierte weitere Ausbau der Studienplätze in Greifswald scheint sinnvoll und ist auf die Fächer im MINT-Bereich begrenzt, bei denen eine zusätzliche Nachfrage von Seiten der Studierenden zu erwarten ist. Zudem wird der Studienstandort Greifswald für das Lehramt gestärkt, was positive Effekte (gekoppelt mit der Etablierung eines eigenen Zentrums für Lehrkräftebildung) mit sich bringen kann.

Leistungspunkteverteilung FW - FDD - Bildungswissenschaften (zugleich Stellungnahme zu § 1 Abs. 3)

Vor dem Hintergrund der Berliner Verteilung der Leistungspunkte zwischen Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften scheint der Entwurf des neuen Lehrkräftebildungsgesetzes die verschiedenen und hoch komplexen Anforderungen an zukünftige Lehrkräfte gut auszutarieren. Es soll weiterhin ein wissenschaftliches Lehramtsstudium verbleiben (vgl. § 6 Abs. 1), weshalb auch fachwissenschaftliche, forschungsnahe Inhalte der universitären Lehrveranstaltungen ihre Berechtigung haben. Bei einer Beibehaltung der zwei Phasen der Lehrkräftebildung ist zudem zu beachten, dass Absolventinnen und Absolventen der 1. Phase noch nicht über professionelle Handlungskompetenzen verfügen müssen, sondern lediglich ein breites und ausdifferenziertes Professionswissen mitbringen, welches sich in der 2. Phase durch geeignete und praxisbezogene Lerngelegenheiten zu Handlungskompetenzen weiterentwickeln sollte. Das Ziel des Lehramtsstudiums sollte darin bestehen, durch die Enkulturation in die gewählte Disziplin und den Erwerb exemplarischen Wissens die Aneignung aller aktuellen und zukünftigen Lehrinhalte zu ermöglichen und gleichzeitig die späteren Lehrkräfte auf die ständige Weiterentwicklung der Wissensbestände vorzubereiten. Durch das Kennenlernen auch nicht später zu vermittelnder Lehrinhalte weitet sich zudem der Horizont, vor dem die benötigten fachlichen Wissensbestände eingeordnet und reflektiert werden können, was unerlässlich für qualitativ hochwertigen fachlichen Unterricht ist.

Als weiteres Argument zur Stützung der vorgeschlagenen Leistungspunkte kann angeführt werden, dass durch einen hohen Anteil fachwissenschaftlicher Leistungspunkte die Polyvalenz der Lehramtsstudiengänge ggf. beibehalten werden, was die Durchlässigkeit in die Lehramtsstudiengänge erhöht.

Zugleich stellt die Stärkung der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften sowie die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen, eine wichtige Weichenstellung dar, da die



pädagogischen Herausforderungen zunehmen und hierdurch ein gutes Fundament gebildet werden kann, auf dem die zweite und dritte Phase der Lehrkräftebildung aufbauen können. In Berlin haben sich zur Stärkung der Kohärenz der Studienbereiche Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft Module in gemeinsamer Verantwortung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrenden bewährt.

Lehramtsspezifische Veranstaltungen im MINT-Bereich (zugleich Stellungnahme zu § 7 Abs. 5)

Bislang gibt es keine (umfassende) Untersuchung zu den Effekten von lehramtsspezifischen Lehrveranstaltungen. Es erscheint plausibel, dass die Passung der Inhalte höher sein wird und dadurch sowohl der Studienerfolg erhöht werden kann als auch die Zufriedenheit der Lehramtsstudierenden gesteigert werden kann. Es wird empfohlen, dass diese Maßnahme in die Evaluation aufgenommen wird, um zu prüfen, welche Effekte lehramtsspezifische Veranstaltungen tatsächlich auf Entwicklung der Professionalisierung sowie Studienzufriedenheit haben.

Inklusion

Im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine breite Professionalisierung aller Lehramtsstudierender im Bereich Förderpädagogik / Inklusion notwendig. Insofern sind die zusätzlichen Möglichkeiten, Lehramtsstudierenden Wissen und Kompetenzen im Bereich Inklusion zu vermitteln, zu begrüßen. Berlin ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat den Lehramtstyp 6 ganz aufgelöst und vielmehr Sonderpädagogik als ein wählbares „Fach“ für das Lehramt an beruflichen Schulen sowie für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen sowie Gymnasien eingeführt. Auch im Lehramt an Grundschulen ist es möglich, Sonderpädagogik als ein Fach zu wählen.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungspunkten

§ 1 Abs. 4 (Zukunftskompetenzen und Querschnittsthemen)

Die notwendige und relevante Erwähnung von Demokratiebildung und Antisemitismus scheint gedoppelt. Sonst stellt die Liste sehr umfangreiche Anforderungen an die Lehrkräftebildung, welche nur bewältigt werden können, wenn sie auf die drei Phasen der Lehrkräftebildung verteilt werden.

§ 2 Abs. 2 zu Strukturen der Lehrkräftebildung

Vor dem Hintergrund der Berliner Erfahrung könnte ggf. der Beirat je nachdem, wie er sich bewährt, anders zusammengesetzt und/oder in der Funktionalität anders aufgestellt werden. Die zwei im Lehrkräftebildungsgesetz verankerten Gremien zur Lehrkräftebildung sind einmal mit den Entscheidungsträgern ((Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten der lehrkräftebildenden Hochschulen, Leitung des Landesinstituts, für Bildung und Wissenschaft zuständige Ministerialleitung) besetzt und treffen wegweisende Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung, zum anderen gibt es ein phasenübergreifendes Arbeitsgremium, bei dem die Geschäftsführungen der Schools of Education mit Vertretungen der 2. Phase sowie Schulleitungen gemeinsam über konzeptionelle und Umsetzungsfragen beraten.

§ 3 Abs. 1 (Qualifizierungswege)

Mit dem Quereinstiegsmasterstudiengang erwerben die Absolventinnen und Absolventen einen Master of Education, mit dem sie regulär in den Vorbereitungsdienst eintreten können. Die gesonderte Erwähnung in Satz 2 scheint deshalb verzichtbar.

Die Gleichstellung der Personen mit Lehrbefähigung nach Satz 1 und Satz 3 scheint vor dem Hintergrund der KMK-Vergaben nicht nachvollziehbar, weil Personen nach Satz 3 eine Qualifizierung, die unter den sog. Sondermaßnahmen-Beschluss (Beschluss vom 05.12.2013) fällt, erworben haben.

§ 3 Abs. 3 (Besonderes Verfahren)

Die besonderen Verfahren stellen insbesondere Personen ohne Hochschulabschluss einen Paradigmenwechsel dar, welcher nicht den KMK-Vorgaben entspricht, die in den jeweiligen Rahmenvorgaben für die Lehramtstypen einen Hochschulabschluss fordern. Geeignete Evaluationskriterien sind neben quantitativen (verbleiben die Personen im Schuldienst z.B.) auch qualitative (am besten Wissens- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler).

§ 6 Abs. 4

Der Regelungsentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen und entspricht zugleich nicht den Rahmenvorgaben für den Lehramtstyp 5, weil das Studium Bachelor- und Masterstudium umfasst und mindestens 9 Semester beträgt.

§ 6 Abs. 6 (Studieneingangsphase)

Grundsätzlich sind neben lehramtsspezifischer Beratungsangebote Peer-Angebote zur Unterstützung in der Studieneingangsphase vielversprechend, weil diese niedrigschwelligen Angebote zur Unterstützung unterbreiten können. Lehramtsstudierende höherer Semester als beratende und unterstützende Personen können zudem einen entscheidenden Anteil an der Herausbildung einer „Lehramtsidentität“ haben, die wiederum dem Wunsch nach einem Studiengangwechsel entgegenstehen kann.

Die fachliche Begleitung während der schulpraktischen Studien von Seiten der Schule und Hochschule ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Lehrkräftebildung und kann aus meiner Perspektive nicht vollständig durch digitale Formate ersetzt, lediglich ergänzt werden.

§ 8 Abs. 2 (Lehrämter und ECTS-Verteilung, insbesondere Integration von Praxisanteilen) und § 9 Abs. 1

Der Leistungspunkteumfang der Praxisphasen ist tatsächlich vergleichsweise gering. Durch den frühen Beginn der Praxisphasen (s. auch § 9 Abs. 2) scheint jedoch weniger der Umfang, also vielmehr die Frage nach der Erreichung der Kompetenzziele möglich ist, was der Fall zu sein scheint. Im Sinne des kumulativen Kompetenzaufbaus, den die Ständige Wissenschaftliche Kommission in ihrem Gutachten zur Lehrkräftegewinnung und -qualifizierung empfiehlt, sind die Praxiserfahrungen in der Schule in der Ersten Phase der Lehrkräftebildung zu ergänzen durch Unterrichtssimulationen und Videoanalysen. Eine solche „entlastete“ Praxis ist gut geeignet, um die zukünftigen Lehrkräfte Schritt für Schritt an die komplexen Anforderungen ihres zukünftigen Berufs heranzuführen.

§ 8 Abs. 4 Duale Studiengänge

Die vorgesehene Ausgestaltung eines möglichen einzurichtenden dualen Studiengangs entsprechen den Vereinbarungen der KMK im Beschluss zu zusätzlichen Wegen in s Lehramt vom 13.06.2024. Als zusätzliche, zu begrüßende Regelung ist eingefügt, dass die Studierenden frühestens ab dem 7. Semester angeleiteten Unterricht erteilen sollen. Insofern wird die Empfehlung der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission zum kumulativen Kompetenzaufbau eingehalten. Vorbereitungsdienst und Dualer Masterstudiengang können vereinbart werden, wenn - wie im Gesetzesentwurf vorgesehen - eine enge Abstimmung der Ausbildungsphasen erfolgt.



Mit den besten Wünschen für eine gute Weiterentwicklung der Lehrkräftebildung in
qualitativer und quantitativer Hinsicht,
mit freundlichen Grüßen

Dr. Julia Landgraf

Leitung Referat Studium und Lehre, Lehrkräftebildung, studentische Angelegenheiten und
Gleichstellung in der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Berlin